

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und
Dienstleistungen der Feuerwehr
(Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Bad Berka)**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. 559), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Bad Berka in seiner Sitzung am 16.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Bad Berka, dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Bad Berka nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere:
 - überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 - die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Bad Berka zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach den bei Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen und für die Sachkosten die Einsatzdauer der verwendeten Geräte.

(3) ¹Als Einsatzdauer für Personal- und Sachkosten gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der erneuten Einsatzbereitschaft aller verwendeten Geräte. ²Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert.

(4) Die Einsatzzeit wird 15 Minuten genau berechnet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(5) ¹Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richten sich nach den Pauschalsätzen und Gebühren in der Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Bad Berka (Anlage). ²Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(6) Mit den Pauschalsätzen und Gebühren der Anlage sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

(7) Zusätzlich zu zahlen sind:

a. die Selbstkosten der Stadt Bad Berka für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlendioxid, Ölbindemittel und Material für Werkstatteleistungen;

b. die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigung oder Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.

(8) Für den Fall, dass die erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen sollten, etwa wegen gesetzlicher Änderungen oder aufgrund Feststellung durch die Finanzverwaltung, erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschildner für die Brandsicherheitswache sind die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG.

(3) ¹Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. ²Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(4) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

- a. für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b. auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Stadt Bad Berka ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka“ vom 27.10.2011 außer Kraft.

Bad Berka, 03.06.2022
Stadt Bad Berka

Michael Jahn
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Bad Berka

1. Kostenersatz

1.1. Personalkostentarif für Kostenersatz je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
Die Personalkosten beinhalten alle Kosten, die durch das Personal verursacht werden. Sie werden auf der Basis der Einsatzstunden gemäß § 3 Abs. 2-4 berechnet.

Nr.	Leistung Personal	Kostensatz in EUR je Einsatzstunde
1.1.1	Einsatz oder Inanspruchnahme eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	7,12 € / h

1.2. Sachkostentarif für Kostenersatz

Die Kosten für den Kfz- und Geräteinsatz werden auf der Basis der Einsatzstunden gemäß § 3 Abs. 2-4 berechnet.

Nr.	Leistung Kfz	Kostensatz in EUR je Einsatzstunde
1.2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	5,70 € / h
1.2.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	5,25 € / h
1.2.3	Löschfahrzeug (LF)	21,74 € / h
1.2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF)	20,45 € / h
1.2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	11,60 € / h
1.2.6	Kleinlöschfahrzeug / Hilfelöschfahrzeug (KLF) / (HLF)	18,49 € / h
1.2.7	Hubrettungsfahrzeuge (DL)	18,74 € / h
1.2.8	Rüstwagen (RW)	11,82 € / h
1.2.9	Gerätewagen (GW)	11,88 € / h
1.2.10	Schlauchwagen (SW)	14,28 € / h

2. Gebührensätze

2.1. Gebührensätze Brandsicherheitswache

Nr.	Leistung Personal	Kostensatz in EUR je Einsatzstunde
2.1.1	Einsatz oder Inanspruchnahme eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	7,12 € / h

Zuzüglich zu den Personalkosten werden die angefallenen Sachkosten nach den Kostensätzen des Sachkostentarifs 1.2 erhoben.

2.2. Gebührensätze Atemschutzwerkstatt

Die Gebühren werden nach Stückpreisen berechnet

Nr.	Atemschutzwerkstatt	Preis je Stück
2.2.1	Atemschutzgerät (Reinigen / Desinfizieren / Prüfen)	22,27 € / St.
2.2.2	Atemschutzmaske (Reinigen / Desinfizieren / Prüfen)	15,87 € / St.
2.2.3	Befüllen Atemschutzflasche	23,34 € / St.

2.3. Gebührensätze Schlauchwerkstatt

Die Gebühren werden nach Stückpreis berechnet

Nr.	Schlauchwerkstatt	Preis je Stück
2.3.1	Schlauch (Waschen / Trocknen / Aufrollen)	21,67 € / St.
2.3.2	Schlauch reparieren	6,41 € / St.

2.4. Gebührensätze Waschzentrum

Die Gebühren werden nach Stückpreisen berechnet

Nr.	Waschzentrum	Preis je Stück
2.4.1	Hose (Waschen / Trocknen)	13,74 € / St.
2.4.2	Hose (Waschen / Trocknen / Imprägnieren)	17,50 € / St.
2.4.3	Jacke (Waschen / Trocknen)	10,85 € / St.
2.4.4	Jacke (Waschen / Trocknen / Imprägnieren)	14,29 € / St.
2.4.5	T-Shirt (Waschen / Trocknen)	9,57 € / St.
2.4.6	Handschuhe 1 Paar (Waschen / Trocknen)	13,42 € / St.

2.5. Gebührensätze für sonstige Leistungen

Die Gebühren werden auf der Basis der Einsatzstunden gemäß § 3 Abs. 2-4 berechnet.

Nr.	Leistung Personal	Kostensatz in EUR je Einsatzstunde
2.5.1	Personalkosten für sonstige Leistungen	34,94 € / h

Zuzüglich zu den Gebühren für das Personal werden die angefallenen Materialkosten gemäß § 3 Abs. 7, Buchst. a. erhoben.